



## **Wahlbekanntmachung**

1. Am 1. September 2024 findet die

### **Wahl zum 8. Sächsischen Landtag**

statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinde ist in 3 allgemeine Wahlbezirke (siehe Anlage) eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 22. Juli 2024 bis zum 11. August 2024 übersandt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

Der Briefwahlvorstand tritt am Wahltag zur Zulassung der Wahlbriefe sowie zur Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses um 16.30 Uhr im Rathaus, Trauzimmer, Rathausplatz 1, 09423 Gelenau/Erzgeb. zusammen.

3. Jede und jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie oder er eingetragen ist.

Die Wählerinnen und Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Jeder Wählerin und jedem Wähler wird bei Betreten des Wahlraumes ein Stimmzettel ausgehändigt.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Direktstimme und eine Listenstimme. Das Stärkeverhältnis der Parteien im Sächsischen Landtag errechnet sich nur aus der Anzahl der Listenstimmen.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis die Namen der Direktbewerberinnen und Direktbewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge, bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien außerdem den Namen der Parteien und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jeder Bewerberin und jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerberinnen und Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die Wählerin oder der Wähler gibt

ihre oder seine Direktstimme in der Weise ab,

dass sie oder er auf dem linken Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin oder welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Listenstimme in der Weise,

dass sie oder er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der Wählerin oder dem Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre oder seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder

b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeinde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 16.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jede und jeder Wahlberechtigte kann ihr oder sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch eine Vertreterin oder einen Vertreter anstelle der oder des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 13 Absatz 4 des Sächsischen Wahlgesetzes).

Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig sind oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung oder einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert sind, können sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der oder dem Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der oder des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 13 Absatz 5 des Sächsischen Wahlgesetzes).

Wer vorsätzlich unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der oder des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der oder des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Gelenau/Erzgeb., den 08. Juli 2024

gez.  
Knut Schreiter  
Bürgermeister

(Siegel)

**Einteilung der Wahlbezirke:**

**Wahlbezirk 1/145212001 - Wahlraum Volkshaus, Ernst-Thälmann-Straße 14  
barrierefrei**

Am Kegelsberg	alle Hausnummern
Ernst-Thälmann-Siedlung	alle Hausnummern
Ernst-Thälmann-Straße	alle Hausnummern
Friedrich-Engels-Straße	alle Hausnummern
Gartenstraße	alle Hausnummern
Karl-Marx-Straße	alle Hausnummern
Straße der Befreiung	alle Hausnummern
Venusberger Straße	alle Hausnummern
Zschopauer Straße	alle Hausnummern

**Wahlbezirk 2/145212002 - Wahlraum Freie Schule Erzgebirgsblick, Straße der Einheit 79  
barrierefrei über den Eingang Schulhof erreichbar**

Ahngasse	alle Hausnummern
Am Ernst-Thälmann-Hain	alle Hausnummern
Am Forstbach	alle Hausnummern
Am Gerichtsberg	alle Hausnummern
Am Hang	alle Hausnummern
Am Sportareal	alle Hausnummern
An der Schäferei	alle Hausnummern
Bert-Brecht-Straße	alle Hausnummern
Erich-Weinert-Weg	alle Hausnummern
Ernst-Grohmann-Straße	alle Hausnummern
Fischweg	alle Hausnummern
Forstweg	alle Hausnummern
Herolder Straße	alle Hausnummern
Kemtaufer Straße	alle Hausnummern
Louis-Riedel-Weg	1 – 25 ungeradzahlig 4 – 32 geradzahlig
Rathausplatz	alle Hausnummern
Straße der Einheit	1 – 145 ungeradzahlig 4 – 140 geradzahlig
Uferweg	alle Hausnummern
Weg zur Feinspinnerei	alle Hausnummern
Werner-Seelenbinder-Weg	alle Hausnummern
Winklerweg	alle Hausnummern
Zur Herberge	alle Hausnummern

**Wahlbezirk 3/145212003 - Wahlraum Pestalozzi-Grundschule, Straße der Einheit 222  
barrierefrei**

Auerbacher Straße	alle Hausnummern
August-Bebel-Straße	alle Hausnummern
Berggasse	alle Hausnummern
Clara-Zetkin-Straße	alle Hausnummern
Dr.-Roch-Straße	alle Hausnummern
Emil-Werner-Weg	alle Hausnummern
Fritz-Reuter-Straße	alle Hausnummern
Gewerbepark Am Gründel	alle Hausnummern
Lindenweg	alle Hausnummern
Louis-Riedel-Weg	27 – 107 ungeradzahlig 34 – 78 geradzahlig
Straße der Einheit	147 – 327 ungeradzahlig 144 – 320 geradzahlig
Willy-Poller-Straße	alle Hausnummern
Ziegelgasse	alle Hausnummern